



An den Grossen Rat

21.5783.02

WSU/P215783

Basel, 15. Dezember 2021

Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021

Interpellation Nr. 146 von Claudio Miozzari betreffend «Mindestlohngesetz und Praktika in Kitas»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Dezember 2021)

«Das Mindestlohngesetzes (MiloG) schreibt in §2, Absatz 2, Ziffer a) vor, dass Praktika ohne Mindestlohn nur auf 12 Monate verlängert werden dürfen, wenn nach sechs Monaten ein Lehrvertrag vorliegt. Diese gesetzliche Vorgabe ist in §19 der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz, welche der Regierungsrat am 24.8.21 beschlossen hat, nicht übernommen worden. Zudem zeigen Nachfragen, dass Betroffenen die Regelung nach MiloG unbekannt ist, weshalb ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitte.

1. Wird §2, Absatz 2, Ziffer a) des MiloG auch für Basler Kitas gelten, wonach Praktika nur auf 12 Monate verlängert werden dürfen, wenn ein Lehrvertrag vorliegt?
2. Wieso hat der Regierungsrat diese rechtliche Vorgabe in der Tagesbetreuungsverordnung nicht übernommen?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, dass die Basler Kitas die Bestimmung des MiloG kennen und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auch einhalten?
4. Was für Auswirkungen hat die Bestimmung des MiloG auf den Betreuungsschlüssel an Kitas und die Modellkostenrechnung des Kantons?
5. Wie verhindert der Regierungsrat, dass es zu halbjährlichen Kettenpraktika an Kitas kommt?
6. Wie kontrolliert der Regierungsrat die Einhaltung des MiloG und die Vorgaben an Kitas gemäss den neuen Regelungen für die Tagesbetreuung? Wie viele Ressourcen werden für diese Kontrollen eingesetzt?
Claudio Miozzari»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Das kantonale Mindestlohngesetz wurde am 13. Juni 2021 vom basel-städtischen Stimmvolk als Gegenvorschlag zur Mindestlohn-Initiative angenommen. Der Regierungsrat strebt die Inkraftsetzung von Gesetz und ausführender Verordnung auf 1. Juli 2022 an. Dieser Termin stellt sicher, dass der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung die Sozialpartner anhören und deren Rückmeldungen einbeziehen kann.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wird §2, Absatz 2, Ziffer a) des MiloG auch für Basler Kitas gelten, wonach Praktika nur auf 12 Monate verlängert werden dürfen, wenn ein Lehrvertrag vorliegt?*

§2 Abs. 2 Bst. a) Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (MiloG) gilt auch für die basel-städtischen Kitas. Gemäss dieser Bestimmung können nur Praktika von längstens sechs Monaten Dauer vom Mindestlohn ausgenommen werden. Diese Dauer kann auf längstens 12 Monate verlängert werden, wenn ein unterzeichneter Lehrvertrag vorliegt.

2. *Wieso hat der Regierungsrat diese rechtliche Vorgabe in der Tagesbetreuungsverordnung nicht übernommen?*

Das Mindestlohngesetz gilt auch für die basel-städtischen Kitas. Eine Wiederholung dieser Lohn-Vorgabe in der neuen Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) ist nicht notwendig.

3. *Was unternimmt der Regierungsrat, dass die Basler Kitas die Bestimmung des MiloG kennen und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auch einhalten?*

Der Regierungsrat wird im Vorfeld der Einführung des Mindestlohns im Kanton Basel-Stadt die Kitas und auch die anderen Branchen informieren. Zudem wird die Einhaltung des Mindestlohns von den Behörden kontrolliert werden.

4. *Was für Auswirkungen hat die Bestimmung des MiloG auf den Betreuungsschlüssel an Kitas und die Modellkostenrechnung des Kantons?*

Neu darf das Praktikum nur auf längstens 12 Monate verlängert werden, wenn ein unterzeichneter Lehrvertrag vorliegt. Auf den Betreuungsschlüssel hat die Bestimmung keine Auswirkungen. Der Lohnanteil in den Modellkosten wird basierend auf den Lohntabellen des Kantons berechnet.

5. *Wie verhindert der Regierungsrat, dass es zu halbjährlichen Kettenpraktika an Kitas kommt?*

§19 Abs. 1 Bst. a) der neuen Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien KTV, die zusammen mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz TBG am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, verhindert halbjährliche Kettenpraktika in Kitas. Das Praktikum darf maximal 12 Monate dauern.

6. *Wie kontrolliert der Regierungsrat die Einhaltung des MiloG und die Vorgaben an Kitas gemäss den neuen Regelungen für die Tagesbetreuung? Wie viele Ressourcen werden für diese Kontrollen eingesetzt?*

Die korrekte Umsetzung des kantonalen Mindestlohns ist dem Regierungsrat in allen Branchen wichtig, so auch bei den Kitas. Die Kontrollen sind in §4 MiloG vorgesehen und werden in der Verordnung präzisiert werden.

Die für die Kontrollen einzusetzenden Ressourcen werden mit der Verordnung festgesetzt werden. Die zur Kontrolltätigkeit nötige Erfahrung ist in der bisherigen Arbeitsmarktaufsicht vorhanden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Beat Jans
Regierungspräsident

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin